

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**  
**Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 7 UVP bezogen auf das Vorhaben Errichtung eines Zwischenlagers < 1 Jahr für gefährliche Abfälle innerhalb der bestehenden Umschlaghalle der UTD Zielitz**

Die K + S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, legte mit Schreiben vom 16.01.2023 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 7 UVP für das Vorhaben

**Errichtung eines Zwischenlagers für gefährliche Abfälle innerhalb der bestehenden Umschlaghalle der UTD Zielitz**

vor. Daraufhin wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die K + S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz (im Folgenden Antragstellerin) betreibt am Standort Zielitz eine Untertagedeponie (UTD). Zu dieser UTD gehört auch eine Umschlaghalle, in welcher Abfälle zur Deponierung und Verwertung mittels Lkw und Bahn angeliefert und bis zu ihrer Verbringung nach unter Tage bereitgestellt werden. Gemäß Nr. 3.3.4.5.7 b) des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.06.1994 sollen die angelieferten Abfälle binnen 72 Stunden nach Anlieferung nach Untertage verbracht werden. Diese Nebenbestimmung wurde mit Bescheid vom 21.10.2004 dahingehend geändert, dass sicherzustellen ist, dass unter Vermeidung einer Zwischenlagerung die Abfallgebände unter Einbeziehung der Annahmekontrolle möglichst sofort in die Rollcontainer verladen und innerhalb einer Frist von 168 Stunden unter Tage einzulagern sind. In der Vergangenheit wurde ersichtlich, dass teilweise auch die verlängerte Bereitstellungsfrist situationsbedingt nicht ausreicht.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Antragstellerin, die Umschlaghalle mit einer max. Kapazität von 450 t gefährlicher Abfälle als Zwischenlager für die zeitweilige Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum < 1 Jahr zu nutzen. Eine Änderung der genehmigten Anlagenkapazität nach BImSchG (100.000 t/a) ist nach Angabe der Antragstellerin mit der geplanten Änderung nicht verbunden.

Zunächst handelt es sich bei der geplanten Änderung um die Änderung eines bereits planfestgestellten Vorhabens, welches nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVP einer allgemeinen Vorprüfung bedarf. Weiterhin war zu berücksichtigen, dass sich im Abfallartenkatalog der UTD auch gefährliche Schlämme i.S.v. Nr. 8.7.2 Anlage 1 zum UVP – zeitweilige Lagerung von gefährlichen Schlämmen – befinden, welche für sich genommenen auch einer Vorprüfung

- lfd. Nr. 8.7.2.1 mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr – Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung bzw.
- lfd. Nr. 8.7.2.2 mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 t bis weniger als 50 t – Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung

bedürfen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Zu berücksichtigen war hierbei insbesondere, dass mit der Umsetzung des Vorhabens weder eine Änderung der maximal in der Halle lagernden gefährlichen Abfälle (450 t), noch des zugelassenen Abfallartenspektrums und auch nicht der Anlagenkapazität nach BImSchG (100.000 t/a) verbunden ist. Weiterhin sind mit der reinen Lagerung kaum Emissionen/Immissionen verbunden. Die vorhabenbedingten Staub- und Lärmemissionen/-immissionen rühren vielmehr von den betrieblichen Umschlag- und Transportprozessen her. Somit ist davon auszugehen, dass sich von die von der nunmehr als Lagerhalle zu nutzenden Umschlaghalle ausgehenden Staub- und Lärmemissionen/-immissionen nicht spürbar unterscheiden werden.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Umsetzung des Vorhabens bedarf demzufolge keines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit integriert UVP nach § 35 Abs. 2 KrWG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegskaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.